

Anlagen zum Zuwendungsbescheid der Zukunftsinitiative Stadtteil

- 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**
- 2. Merkblatt zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften**
- 3. Merkblatt zur Verarbeitung projektgebundener Daten**
- 4.Merkblatt J ergabemodalitäten**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Diese Nebenbestimmungen enthalten Bedingungen und Auflagen i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt	2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung		
Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung		Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
Nr. 3 Vergabe von Aufträgen		
Nr. 4 Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände	2.1	bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	2.2	bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
Nr. 6 Nachweis der Verwendung		
Nr. 7 Prüfung der Verwendung		
Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung		
1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung	3	Vergabe von Aufträgen
1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	3.1	Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 50 000 Euro zu beachten
1.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Stellenplan (vorgesehene Beschäftigung von Personal) auch hinsichtlich der einzelnen Stellen, verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.	3.1.1	die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.	3.1.2	die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).
1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums für fällige Zahlungen benötigt werden. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:	3.2	Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind in jedem Fall mehrere Kostenangebote einzuholen.
1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,	3.3	Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.	3.4	Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. strafrechtliche Verfahren einzuleiten.
1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.	3.5	Für Baumaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung mitzuteilen.
1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht zu erreichen ist.	4	Zur Erfüllung deswendungszwecks beschaffte Gegenstände
1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.	4.1	Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
	4.2	Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung deswendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
	5	Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
		Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
	5.1	sich Tatsachen ergeben, die nach Nr. 2 zu einer Ermäßigung der Zuwendung führen,
	5.2	der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 - 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
 - 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
 - 6.2.3 Werden Zahlungen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches zahlbar gemacht, muss sichergestellt sein, dass der Datenträger in einem Verfahren erstellt wird, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung entspricht. Darüber hinaus muss es für den Nachweis der tatsächlich ausgeführten Zahlung möglich sein, den Inhalt des Datenträgers mit den von der Bank geleisteten Zahlungen auf Übereinstimmung zu prüfen. Entsprechendes gilt bei Datenfernübertragung.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu den geförderten Projekten (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nr. 7.1 S. 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch

Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den für die Verwaltung Berlins geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushaltswesens entsprechen. Für das Lesen des Mikrofilms sind geeignete Wiedergabegeräte bereitzuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Reproduktionen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, in angemessener Zeit gefertigt werden können. Entsprechendes gilt beim Einsatz magnetischer Datenträger oder optischer Speicherplatten.

- 6.6 Für Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis im Einvernehmen mit der im Zuwendungsbescheid bezeichneten Senatsverwaltung zu führen.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
 - 8.1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 8.1.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.1.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
 - 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft



Stand: November 2009

MERKBLATT FÜR BEGÜNSTIGTE ZUR EINHALTUNG DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSVORSCHRIFTEN DER EU FÜR INTERVENTIONEN DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

GÜLTIG FÜR PROJEKTE DER FÖRDERPERIODE 2007-2013

Rechtsgrundlagen:

Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999

Art. 2-10 der VO (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006

Art. 1 Nr. 1-2 und Anhang I der VO (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 01. September 2009 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006¹

Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22.1.1998 über Kennzeichnung von EU-Investitionen, Drs. 13/2214

Ziel:

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll das Engagement der Europäischen Union allgemein bekannt gemacht und seine Transparenz erhöht werden. Insbesondere sollen die Rolle der Gemeinschaft betont, der Mehrwert der Förderung aus Mitteln der Europäischen Union greifbar gemacht und die Transparenz der Unterstützung aus den Fonds gewährleistet werden.

Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

¹ Die Änderungen der Publizitätsbestimmungen vom 1.9.2009 sind rückwirkend ab dem 16.1.2007 anwendbar.

Aufnahme der Begünstigten in das Begünstigtenverzeichnis

- Alle Begünstigten, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eine Förderung erhalten, werden in ein öffentliches Begünstigtenverzeichnis aufgenommen. Das Begünstigtenverzeichnis enthält die folgenden Angaben: Name des oder der Begünstigten, Bezeichnung des Vorhabens (Projekttitle), das Erstbewilligungsdatum, den für das Vorhaben bereitgestellten Betrag der öffentlichen Förderung (Bewilligungsmittel), und nach Projektabschluss den Betrag der für das Vorhaben insgesamt verausgabten öffentlichen Fördermittel. Das Verzeichnis wird in elektronischer Form aufgrund zentral bei der Verwaltungsbehörde EFRE der Mittelbewilligungen geführt, veröffentlicht und einmal im Jahr aktualisiert.
- Die Aufnahme in das Begünstigtenverzeichnis ist zwingende Bedingung für die Bewilligung der Förderung.

Verwendung von Beispielen geförderter Vorhaben im Rahmen der Berichterstattung und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

- Die Verwaltungsbehörde und die bewilligenden Stellen sind im Rahmen der Berichterstattung an die Europäische Union und ihrer Publizitäts- und Informationsaufgaben im Zusammenhang mit der europäischen Strukturfondsförderung gehalten, der Öffentlichkeit über die Erfolge der Förderung auch anhand von Beispielen guter Praxis zu berichten. Daher können geeignete, mit EFRE-Mitteln geförderte Vorhaben grundsätzlich von den zuständigen Stellen des Landes Berlin zur Berichterstattung und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu den Europäischen Strukturfonds als Beispiele guter Praxis verwendet werden, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegen stehen. Detaillierte Projektbeschreibungen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Abstimmung mit den Begünstigten. Die Verwaltungsbehörde sichert zu, dass nur Beispiele guter Praxis zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- Im Bereich der privaten Unternehmensförderung können die Begünstigten der Verwendung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch einschränkende Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
- Bei der Förderung von natürlichen Personen erfolgt die Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung der Begünstigten.

Generelle Publizitätspflichten der Begünstigten (Art. 8, Nr. 1-4 und Art. 9 VO 1828/06)

Anwendungsbereich:

Alle Vorhaben: (Art. 8 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

- Alle Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, in geeigneter Form auf die Förderung ihres Vorhabens aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen und insbesondere auch die Teilnehmer an dem geförderten Vorhaben über die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu informieren.

- Der Begünstigte muss einen deutlichen Hinweis darüber geben, dass das Vorhaben im Rahmen eines aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Operationellen Programms ausgewählt wurde und aus Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.
- Sofern Fördermittelempfänger im Zusammenhang mit dem von der EU kofinanzierten Projekt an die Öffentlichkeit treten ist - **unabhängig vom Rechtsstatus des Begünstigten und von der Höhe des Fördervolumens** – in geeigneter Form über die Gemeinschaftsbeteiligung an dem Projekt zu informieren.

Dabei kann es sich beispielhaft um folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit handeln:

- Veranstaltungen und Aktionen, wie z. B. Messen, Ausstellungen, Konferenzen, Seminare, aber auch Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen o. ä. (z. B. auf Einladungen und Plakaten mit Hinweis auf die Veranstaltung, auf den Tickets, durch Hinweise im Saal des Veranstaltungsortes sowie auf den im Zusammenhang mit der Veranstaltung ausgeteilten Dokumenten, Teilnahmebestätigungen o. ä.)
- Veröffentlichungen zu den von den Strukturfonds kofinanzierten Projekten/Vorhaben in Printmedien, TV, Bekanntmachungen über den Rundfunk etc.
- Veröffentlichungen im Internet (Website, Datenbanken, elektronische newsletter o. ä.) oder audiovisuelles Material

Die Umsetzung der oben genannten Bestimmungen bei Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form aktenkundig zu dokumentieren und muss von den Bewilligungsbehörden kontrolliert werden.

Technische Merkmale:

Alle Informationsmaterialien im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben müssen die folgenden Hinweise (Art. 9 VO 1828/06) enthalten:

- a) das genormte Emblem der Europäischen Union und den Verweis auf die Europäische Union
- b) den Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- c) den Hinweis: „Investition in Ihre Zukunft“
- d) ggf. das EFRE-Logo
- e) Für kleine Werbematerialien gelten die Buchstaben b), c) und d) nicht.

Wenn eine Publizitätsmaßnahme mehrere Vorhaben betrifft, die von mehr als einem Strukturfonds kofinanziert werden, kann der Verweis auf den Fonds gemäß Buchstabe b) entfallen.

Spezifische Publizitätspflichten für Vorhaben, welche in dem Erwerb eines materiellen Gegenstandes bestehen oder der Finanzierung von Infrastrukturen oder Bauvorhaben entsprechen:

Für Vorhaben, die den **Erwerb eines materiellen Gegenstandes betreffen, Bauvorhaben öffentlicher oder privater Bauherren, und Vorhaben der Infrastruktur** gelten folgende zusätzliche Publizitätsvorschriften: (Art. 8, Nr. 1-3, in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06)

Bei allen Vorhaben,

- a) bei denen der öffentliche Gesamtbeitrag mehr als 500.000 € beträgt und
- b) die im Erwerb eines materiellen Gegenstandes oder in der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben oder von Baumaßnahmen bestehen

ist am Standort des Vorhabens spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens eine permanente, gut sichtbare Erläuterungstafel von signifikanter Größe zur Gemeinschaftsbeteiligung aufzustellen (Art. 8 Nr. 2 DVO).

Bei Vorhaben, welche die Finanzierung von Infrastrukturen oder Baumaßnahmen betreffen, ist **bereits während der Durchführung** am Standort des Vorhabens ein Hinweisschild zur Gemeinschaftsbeteiligung aufzustellen (Art. 8 Nr. 3 DVO), welches nach Abschluss des Vorhabens durch die permanente Erläuterungstafel ersetzt wird.

Bei Vorhaben, die von der **öffentlichen Hand** in Auftrag gegeben werden, gilt diese Vorschrift **unabhängig von der Höhe des Fördervolumens für alle Vorhaben.**

Wenn es nicht möglich ist, eine permanente Erläuterungstafel auf einem unter a) genannten materiellen Gegenstand anzubringen, sollen andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den Beitrag der Europäischen Union bekannt zu machen (Art. 1 Nr. 1 b VO (EG) 846/2009).

Auf den Hinweisschildern bzw. Erläuterungstafeln ist die Art und Bezeichnung des Vorhabens anzugeben.

Darüber hinaus müssen alle Hinweis- und Erläuterungstafeln die folgenden Informationen enthalten (Art. 9 VO 1828/06):

- a) das genormte Emblem der Europäischen Union und den Verweis auf die Europäische Union
- b) den Hinweis "Europäischer Fonds für regionale Entwicklung"
- c) den Hinweis: „Investition in Ihre Zukunft“

Die unter a, b und c genannten Informationen nehmen mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes oder der Erläuterungstafel ein (vgl. „Technische Bestimmungen für Hinweis- und Erläuterungstafeln“ im Anhang dieses Merkblatts).

Bei Vorhaben, die von der **öffentlichen Hand** in Auftrag gegeben werden, ist darüber hinaus auch das EFRE-Logo des Landes Berlin zu verwenden. Die im Anhang dieses Merkblatts aufgeführten Vorschriften zur Verwendung des EU-Emblems bzw. des Logos sind zu beachten.

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der bewilligenden Stelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen.

Erhebliche Verstöße können zu Finanzkorrekturen führen.

Anhang:

Technische Bestimmungen für Hinweis- und Erläuterungstafeln: (Art. 8, Nr. 2 - 3 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06 und Art. 1 Nr. 1 und 2 VO (EG) Nr. 846/2009)

Die Tafeln müssen von signifikanter Größe sein und an einem gut sichtbaren Platz am Standort des Vorhabens errichtet werden. Art und Bezeichnung des Vorhabens sind anzugeben. Für den Teil der Tafeln, der auf die Beteiligung der Europäischen Union verweist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der EU-Teil nimmt mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche ein.
- Er zeigt das genormte europäische Emblem und den Verweis auf die Europäische Union, den Hinweis auf den betreffenden Fonds, sowie den folgenden Hinweis auf den Mehrwert der Gemeinschaftsbeteiligung: „Investition in Ihre Zukunft“. Die Schriftart ist nicht vorgegeben.
- Wenn eine Publizitätsmaßnahme mehrere Vorhaben betrifft, die von mehr als einem Fonds kofinanziert werden, kann der Verweis auf den Fonds gemäß Buchstabe b) entfallen.
- Das Berliner EFRE-Logo **kann ergänzend** verwendet werden, und **ist** insbesondere bei allen Vorhaben, die **im Auftrag der öffentlichen Hand** gefördert werden, einzusetzen. Das EFRE-Logo ist **nicht** in dem Teil des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel darzustellen, der für den Verweis auf die Europäische Union reserviert ist und mindestens 25% der Gesamtfläche des Hinweisschildes bzw. der Erläuterungstafel einnimmt. **Das Berliner EFRE-Logo ist niemals ohne das EU-Emblem oder anstelle des EU-Emblems zu verwenden!**

Gestaltungsbeispiele für den EU-bezogenen Teil:

Gestaltungsbeispiel in mehrfarbiger Reproduktion²:



² Für das EU-Emblem dürfen ausschließlich die Farben „PANTONE REFLEX BLUE“ und „PANTONE YELLOW“ verwendet werden. Gestaltungsvorschlag: Grundfarbe: Blau (Farb-Nr. RAL 5010); Farbe für Sterne und Schrift: Gelb (Farb-Nr. RAL 1021). Bei Darstellungen im Internet entspricht „Pantone Reflex Blue“ auf der Web-Palette der Farbe RGB: 0/51/153 (hexadezimal: 003399), und PANTONE YELLOW entspricht auf der Web-Palette der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00). Bei einer Wiedergabe auf farbigem Hintergrund wird das Europäische Emblem mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe des Emblems entsprechen sollte.

Gestaltungsbeispiel in einfarbiger Reproduktion³:



EFRE-Logo:



³ Bei zweifarbiger Reproduktion blau auf weiß werden die Sterne im Negativverfahren weiß dargestellt. Bei einer Darstellung in schwarz-weiß ist das europäische Emblem weiß mit schwarzer Umrandung und schwarzen Sternen abzubilden.

Das EFRE-Logo kann abgerufen werden bei:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – III C 21 –
Frau Helga Abendroth
Verwaltungsbehörde für die Europäischen Strukturfonds in Berlin,
Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin
Tel.: 9013 (913) 8161; Fax: 9013 (913) 7520

Internet: www.berlin.de/strukturfonds

bzw.: http://www.berlin.de/sen/strukturfonds/oeff_arbeit/vorschriften_arbeitshilfen.html

E-Mail: Strukturfonds@berlin.de

Merkblatt zur Aufklärung über die Verarbeitung projektgebundener Daten einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Gewährung von Finanzierungshilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von förderprojektbezogenen Daten über den Empfänger erforderlich.

1. Die Daten werden durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen erhoben und durch diese beurteilt sowie im Rahmen der Erfolgskontrolle der Fördermaßnahmen genutzt.
2. Gemäß Durchführungsverordnung 1828/06, Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d ist ein Verzeichnis über alle Begünstigten mit Angaben zum geförderten Vorhaben und zur Höhe des Förderzuschusses zu veröffentlichen. Mit Antragstellung und Annahme der Finanzierung ist die Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Daten in das Begünstigtenverzeichnis verbunden.
3. Die projektbezogenen Daten werden durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen über das Bundeswirtschaftsministerium an die Europäische Kommission weitergeleitet. Die Europäische Kommission nutzt die Daten im Rahmen der Erfolgskontrolle der Strukturfondsförderung der Europäischen Gemeinschaft. Darin eingeschlossen sind mögliche Kontrollen vor Ort durch die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof oder von diesen Beauftragten.
4. Der Rechnungshof von Berlin kann projektbezogene Daten im Rahmen der Rechnungsprüfung verarbeiten, wenn diese Projekte auch durch Mittel des Landes Berlin gefördert wurden. Der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von Berlin kann im Rahmen seiner Kontrollbefugnis (§ 28 BlnDSG) projektbezogene Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlagen sind

Für 1. die §§ 10 Abs.1, 6 Abs.1 Nr.1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 210/25) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Rates vom 5.7.2006 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der EG Nr. L 210/1) und Art. 6, 7, 13 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 371/1).

Für 3. § 14 Abs.1 BlnDSG in Verbindung mit den genannten EG-Verordnungen.

Für 4. die §§ 88ff. der Landeshaushaltsordnung i.V.m. § 11 Abs.4 BlnDSG.

Werden durch den Antragsteller bestimmte für die Beantragung des Förderobjektes erforderliche Daten verweigert, können Fördermittel nicht gewährt werden.

Für Zwecke der Statistik sowie allgemeiner Erfolgsberichte (nicht zur Erfolgskontrolle einzelner Vorhaben) werden die antragsbezogenen Daten nur in anonymisierter Form verwendet.

Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind bei der Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger die Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen (VOL, VOB) zu beachten, wenn die Förderung des Projektes mehr als 50.000 € beträgt.² Diese enthalten die Vorgaben zur Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens. Aufträge sind also durch eine öffentliche Ausschreibung zu vergeben, d.h. es ist eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufzufordern, Angebote einzureichen (siehe auch: www.vergabeplattform.berlin.de).

Aufträge, die folgende Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) erreichen oder überschreiten, sind auf der EU-Vergabeplattform (<http://simap.europa.eu>) auszuschreiben:

bei Lieferaufträgen ab	193.000 €	
bei Bauaufträgen ab	4.845.000 €	Weiterhin sind die Vorgaben aus Nr. 3.3
bei Dienstleistungen ab	193.000 €	ANBest-P zu berücksichtigen.

Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss fachlich begründet und dokumentiert werden.

Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung sind nur unter besonderen, in den Vergabe- bzw. Verdingungsordnungen genannten Umständen zulässig oder sofern die Natur des Geschäfts dies rechtfertigt. Eine Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung ist möglich, wenn der Auftragswert (d.h. der voraussichtliche Wert - jeweils ohne Umsatzsteuer) die nachfolgend genannten Wertgrenzen nicht übersteigt. Es ist aber stets zu prüfen, ob auch unterhalb der genannten Auftragswerte eine Öffentliche Ausschreibung geboten ist. In jedem Fall sind die Gründe für das gewählte Vergabeverfahren sowie die wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens zu dokumentieren.

formloser Preisvergleich

alle Leistungen bis zu **500 €**

freihändige Vergabe

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **10.000 €**

Lieferungen / Dienstleistungen (VOL/A) bis zu **7.500 €**

Freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu **193.000 €** (*Achtung: wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, ist EU-weit auszuschreiben*)

Achtung: Auch bei einer freihändigen Vergabe ist das Wettbewerbsgebot zu beachten und sind mehrere (mindestens drei) Angebote einzuholen, d.h. sie müssen beim Auftraggeber vorliegen.

beschränkte Ausschreibung

Bauleistungen (VOB/A) bis zu **50.000 €** für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
bis zu **150.000 €** für Tief-, Verkehrswege- u. Ingenieurbau
bis zu **100.000 €** für alle übrigen Gewerke

Lieferungen / Leistungen (VOL/A) bis zu **25.000 €**

Ermittlung der Vergabeart:

Der **Auftragswert**, nach dem sich die Frage der Vergabeart entscheidet, bemisst sich bei Bauleistungen nach dem **Gesamtauftragswert**. Das bedeutet, dass bei Bauleistungen nicht das jeweilige Gewerk, sondern der Wert „eines“ Bauvorhabens als Ganzes zugrunde zu legen ist.

Ansonsten richtet sich der Auftragswert nach § 3 VgV (Vergabeverordnung)³.

Informationspflicht

Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 € und bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 € (jeweils ohne Umsatzsteuer) ist die Öffentlichkeit nach deren Durchführung in geeigneter Form über das Verfahren und den beauftragten Bieter zu informieren. Für diese Information ist die Vergabeplattform des Landes Berlin zu nutzen. Nach einer Registrierung ist die Eingabe der Daten mittels einer Eingabemaske möglich. Nähere Informationen finden Sie unter www.vergabeplattform.berlin.de. Der Verzicht auf eine Ausschreibung und ein Beitritt zu bereits bestehenden Rahmenverträgen der Bezirksämter sind nicht zulässig.

¹ Detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte dem Vergabereader unter <http://www.pss-berlin.eu/content/e3937/e3972/e4904/VergabeReader.pdf> und den entsprechenden Rechtgrundlagen unter http://www.pss-berlin.eu/content/e3743/e3801/index_ger.html

² Beträgt die Zuwendung nicht mehr als 50.000 € ist es für sämtliche Vergaben ausreichend, mehrere (mindestens drei) Vergleichsangebote einzuholen. Achtung: Die Wertgrenze bezieht sich in diesem Fall auf die Höhe des Gesamtbetrages der Zuwendung.

³ Mit Auftragswert sind gem. § 3 VgV u. a. die geschätzten Gesamtvergütungen für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter gemeint.